

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 7 der Richtlinie über Abfälle in ihrer geänderten Fassung und Artikel 6 der Richtlinie über gefährliche Abfälle sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne zu erarbeiten und zu übermitteln.

Die Lage in Italien hinsichtlich der Erarbeitung und Übermittlung der Abfallbewirtschaftungspläne sei noch nicht vollständig. Bis heute seien der Kommission noch nicht alle nach den beiden genannten Richtlinien vorgeschriebenen Abfallbewirtschaftungspläne übermittelt worden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377, S. 20.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 9. Februar 2006**

**(Rechtssache C-83/06)**

(2006/C 86/33)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2006 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist C. Cattabriga.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/103/EG <sup>(1)</sup> der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG <sup>(2)</sup> des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Dezember 2004 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 14. Februar 2006**

**(Rechtssache C-89/06)**

(2006/C 86/34)

*(Verfahrenssprache: Portugiesisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2006 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind António Caeiros und Bernhard Schima, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/30/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/30/EG verstoßen hat, dass sie die Kommission nicht unverzüglich von diesen Vorschriften in Kenntnis gesetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2003/30 sei am 31. Dezember 2004 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123, S. 42.